Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom.....

- 1. Für das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen wird eine Rahmenstundentafel gemäß Anlage 1 festgelegt. Der Bildungsgang erhält die Gliederungsnummer 81 01 050. Er kann in der Organisationsform Vollzeitoder Teilzeitunterricht angeboten werden.
- 2. Auf der Grundlage der Rahmenstundentafel erstellt die Schule die Einzelstundentafeln. Die Verteilung der Gesamtstundenzahl nach § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt durch die Schulen unter Berücksichtigung der Praktikumszeiten nach § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen. Sofern es zu Anpassungen in der Einzelstundentafel einer Schule kommt, sind die Fächer in ihrem Verhältnis zueinander, das sich aus der Anlage ergibt, abzubilden.
- 3. Das Fach Berufliches Lernen und Arbeiten wird mindestens in zwei Schwerpunkten angeboten.
- 4. Soweit einzelne Fächer in der Rahmenstundentafel mit (Fpr) gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass die Klasse in diesen Fächern gemäß der Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift über die Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 2. Juli 1999 (GAmtsbl. 329) in der jeweils geltenden Fassung geteilt wird.
- 5. Sofern der Unterricht in einem Fach nicht erteilt werden kann, kann der dadurch bedingte Ausfall durch Erhöhung der Wochenstundenzahl in einem anderen Unterrichtsfach ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Erhöhung darf nicht zu einer Ausweitung des maximalen Lehrerwochenstundensolls nach § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr führen.
- 6. Die Verwaltungsvorschrift Stundentafel für die berufsbildenden Schulen, Gliederungsnummer 223331, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, vom 22. Dezember 2004 (941 D 51 331 / 35) wird wie folgt geändert:
 - 6.1: Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Berufsschulen werden Rahmenstundentafeln gemäß Anlage 1 "Stundentafeln für die berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz" Teil A, festgelegt für die Berufsschule mit Teilzeitunterricht."

6.2: Ziffer 1.4 Satz 2 wird gestrichen.

- 6.3: Ziffer 1.6 wird gestrichen.
- 6.4: Ziffer 9 wird gestrichen.
- 6.5: In Anlage 1 wird in der Tabelle "Teil A Berufsschule" in den Spalten "Gliederung", "Organisationsform" und "Gliederungsnummer" jeweils die erste Zeile gestrichen.
- 6.6: In der Anlage 2 wird die "Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr 8101050" gestrichen.
- 7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden
A. Pflichtfächer	
Deutsch / Berufsbezogene Kommunikation (K) Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen (K) Englisch (G) Sozialkunde und Wirtschaftslehre (G) Religion oder Ethik (G) Sport (G) Berufliches Lernen und Arbeiten¹ (K) - Berufsbezogener Unterricht - Unterricht in Fachpraxis Arbeiten mit digitalen Medien / Standardsoftware (G) Leben und Beruf (PF)	120 120 80 80 40 80 640
Betriebspraktikum	(-)
B. Wahlpflichtfächer Förderunterricht Deutsch / Berufsbezogene Kommunikation (PF) Förderunterricht Mathematik / Berufsbezogenes Rechnen (PF)	(80) (80)
Recilien (FF)	
Pflichtstunden	1360
C. Lernberatung, Praktikumsbegleitung sowie zusätzliche pädagogische und organisatorische Unterrichtsgestaltung ²	200

⁽G) = Grundfach (K) = Kernfach (PF) = Pädagogisches Förderfach

Fpr = Klassenbildung gem. Nummer 7 der VV über die Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen

vom 29. Juli 2005 in der jeweiligen geltenden Fassung

1) Im Fach Berufliches Lernen und Arbeiten ist ein weit überwiegender Anteil an Unterricht in Fachpraxis nach § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen in der Regel gegeben, wenn die Stundenzahl hierfür 480 Stunden beträgt.

²⁾ Die Unterrichtsstunden sind gemäß §§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über das Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zu verwenden.